

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Januar 1973

Zollgesetz (ZG)

Änderung vom 6. Oktober 1972

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 28, 103 und 41^{ter} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1925²⁾ über das Zollwesen wird wie folgt geändert:

Titel:

Zollgesetz (ZG)

Randtitel:

Die Randtitel werden zu Sachüberschriften.

Art. 6 Abs. 2

²⁾ Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesetz oder gestützt darauf angeordneten Ausnahmen.

Art. 14 Ziff. 4-5, 8-11 und 14

4. Waren für den amtlichen Gebrauch von diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und Sondermissionen, von zwischenstaatlichen Organi-

¹⁾ BBl 1972 II 228

²⁾ SR 631.0

sationen und internationalen Büros, die in der Schweiz niedergelassen sind und mit denen ein entsprechendes Abkommen getroffen wurde, oder von ständigen Missionen bei solchen Organisationen;

5. Waren für den persönlichen Gebrauch von fremden Staatsoberhäuptern, die sich in der Schweiz aufhalten, und, sofern sie nicht Schweizer Bürger sind: von diplomatischen Vertretern, Konsularbeamten, Vertretern des Entsendestaates in Sondermissionen und Mitgliedern des diplomatischen Personals in Sondermissionen, leitenden und höheren Beamten der in Ziffer 4 genannten zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Büros, oder von diplomatischen Mitarbeitern der ständigen Missionen bei solchen Organisationen. Die gleichen Erleichterungen werden den zum Haushalt der genannten Personen gehörenden Familienmitgliedern eingeräumt; Waren für die Ersteinrichtung von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der in Ziffer 4 genannten Missionen, Posten, Organisationen und Büros, sofern die Empfänger nicht Schweizer Bürger sind. Der Bundesrat kann nach internationalen Gepflogenheiten weitere Erleichterungen einräumen;
8. gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden;
9. zum dauernden Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmtes Ausstattungsgut und Hochzeitsgeschenke für Personen, die wegen ihrer Verheiratung den Wohnsitz ins Inland verlegen, wenn der Ehepartner im Inland seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Der Bundesrat kann die Zollbefreiung auch für den Hausrat zuziehender Ehepaare gewähren, deren Eheschliessung kurz vor der Wohnsitzverlegung stattgefunden hat.
10. gebrauchtes Erbschaftsgut, das im Inland wohnenden Personen kraft gesetzlicher Erbfolge, Erbeinsetzung oder Vermächtnisses aus der Hinterlassenschaft eines Erblassers zukommt, der seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Der Bundesrat kann die Zollbefreiung auch für Gegenstände gewähren, die der Erblasser bei Lebzeiten einem Erben unter Anrechnung auf sein Erbe zuwendet.
11. Waren, die vom Ausland her Bedürftigen oder durch aussergewöhnliche Ereignisse Geschädigten oder Hilfswerken für solche Personen gespendet werden; Motorfahrzeuge für Invalide, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind;
14. unter dem Vorbehalt, dass die Gegenstände von den Empfängern oder unmittelbar für diese eingeführt und im Inland nicht weitergegeben werden: Kunstgegenstände und Sammlungsstücke zur öffentlichen Besichtigung, Gegenstände für Unterricht und Forschung für öffentliche oder gemeinnützige Unterrichtsanstalten, der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienende Instrumente und Apparate für öffentliche oder gemeinnützige Spitäler und Pflegeanstalten;

6. Zollbegünstigung

Art. 16

a. Retourwaren

¹ Aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführte Waren, die unverändert an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden, sind zollfrei. Zollbeträge, die wegen der Ausfuhr erhoben oder vergütet worden sind, werden rückerstattet oder sind wieder zu bezahlen.

² Für ausländische, zur Einfuhr verzollte Waren, die wegen Annahmeverweigerung oder wegen Rückgängigmachung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäftes oder wegen Unverkäuflichkeit unverändert an den Absender im Ausland zurückgesandt werden, wird der Einfuhrzoll rückerstattet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.

³ Waren nach Absatz 1, die verändert wiedereingeführt werden, können ganz oder teilweise vom Zoll befreit werden, wenn sie wegen eines erst bei der Verarbeitung der Ware entdeckten Mangels zurückgesandt werden. Für Waren nach Absatz 2, die verändert wiederausgeführt werden, kann unter den gleichen Voraussetzungen der Einfuhrzoll ganz oder teilweise rückerstattet werden.

⁴ Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 41 Abs. 2

² Als Abfertigungsausweis erhält der Zollpflichtige einen Geleitschein. Dieser ist innerhalb der darin festgesetzten Frist bei dem zuständigen Zollamt zur Löschung anzumelden, und gleichzeitig ist die Ware in unverändertem Zustand und gegebenenfalls mit unverletztem Zollverschluss vorzuweisen. Unterbleibt die Löschung des Geleitscheines, so werden die sichergestellten Abgaben endgültig verrechnet. Ist die Löschung des Geleitscheines bei der Ausfuhr der Ware aus berücksichtigungswerten Gründen unterblieben, so kann sie nachträglich bewilligt werden, wenn innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Gültigkeitsfrist des Geleitscheines darum nachgesucht wird und die Wiederausfuhr sowie die Identität der Ware einwandfrei nachgewiesen werden.

3. Zollagerverkehr

Art. 42

a. Zollfreie Lagerung

¹ Zur Lagerung unverzollter Güter kann das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement Bahnverwaltungen und Lagerhausgesellschaften Zollager (Zollfreibezirke und eidgenössische Niederlagshäuser) bewilligen, wenn ein allgemeines wirtschaftliches Bedürfnis besteht, so vor allem für die Wiederausfuhr oder eine noch ungewisse Bestimmung der Waren. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und von finanziellen Leistungen abhängig gemacht werden.

² Für Warengattungen des Grosshandels kann die Oberzolldirektion die Privatlagerung zulassen. Sie kann dabei Mindestmengen für die Ein- und Auslagerung vorsehen. Die Listen der Privatlagerwaren sind zu veröffentlichen. In einzelnen Fällen kann die Oberzolldirektion auch für andere Waren die Privatlagerung bewilligen, wenn ihre Lagerung in Zolllagern nicht möglich oder unzweckmässig ist. Waren zur Privatlagerung werden mit Geleitschein oder durch Eintragung in laufende Rechnung abgefertigt.

Art. 47 Abs. 6

⁶ Im Freipassverkehr abgefertigte ausländische Waren verlieren den Anspruch auf Rückerstattung der sichergestellten Abgaben, inländische Waren den auf zollfreie Wiedereinfuhr, wenn die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr nicht in der vorgeschriebenen Weise und in der durch Verordnung festgesetzten Frist erfolgt und zollamtlich festgestellt wird. Ist die Löschung des Freipasses bei der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr der Ware aus berücksichtigungswerten Gründen unterblieben, so kann sie nachträglich bewilligt werden, wenn innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Gültigkeitsfrist des Freipasses darum nachgesucht wird und die Wiederausfuhr bzw. Wiedereinfuhr sowie die Identität der Ware einwandfrei nachgewiesen werden.

VIII. Vereinbarungen

Art. 72a (neu)

Zur Vereinfachung der Zollbehandlung kann die Oberzolldirektion mit einzelnen Zollpflichtigen Vereinbarungen über die Veranlagung der von der Zollverwaltung zu erhebenden Abgaben und das Zollverfahren treffen. Solche Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch der Abgabenertrag nicht geschmälert wird und keine ernstlichen Beeinträchtigungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sind.

Art. 109

Instanzen und Verfahren

¹ Beschwerdeinstanzen sind:

- a. die Zollkreisdirektionen für Verfügungen der Zollämter;
- b. die Oberzolldirektion für erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Zollkreisdirektionen;
- c. die Zollrekurskommission für erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion über:
 1. die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung;
 2. die Tarifierung für andere Zwecke als die Zollerhebung;
 3. die statistische Gebühr;

- d. das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement für erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion, die nicht der Beschwerde an die Zollrekurskommission unterliegen, und für Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion, die weder der Beschwerde an die Zollrekurskommission noch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen;
- e. das Bundesgericht für Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion, der Zollrekurskommission und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, die der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen.

² Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung beträgt 60 Tage und läuft von der Zollabfertigung an.

³ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 110–116

Aufgehoben

*Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 (neu)
und Abs. 2*

4. in andern Fällen, wenn aussergewöhnliche, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse den Bezug als besondere Härte erscheinen liessen.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Zollnachlass auf schriftliches, von den nötigen Nachweisen begleitetes Gesuch. Die Frist für die Einreichung von Zollnachlassgesuchen beträgt ein Jahr seit der Abgabefestsetzung, bei Zwischenabfertigungen seit Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Abfertigung.

Art. 137 Abs. 3

³ Jeder Zollkreisdirektion werden ein Grenzwachtkommandant und die nötige Zahl von Offizieren, Unteroffizieren, Gefreiten und Grenzwächtern zugeteilt.

Art. 142 Abs. 2–3

² Er erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften. Dabei kann er, wo eine rasche und reibungslose Abwicklung des Verkehrs es erheischt, aber auch mit Rücksicht auf zwingende Erfordernisse für eine zweckmässige organisatorische Gestaltung des Geschäftsbetriebes bei Warenführern, -importeuren und -empfängern Vereinfachungen im Zollverfahren vorsehen, sofern dadurch der Abgabenertrag nicht geschmälert wird.

³ Er erlässt die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung internationaler Verträge, Entscheidungen und Empfehlungen, die Gegenstände dieses Gesetzes betreffen.

II

Änderung anderer Erlasse

1. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren wird wie folgt ergänzt:

Art. 50

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen; vorbehalten bleibt die Beschwerdefrist von 60 Tagen nach Artikel 109 Absatz 2 des Zollgesetzes für die erste Beschwerde gegen die Zollabfertigung.

2. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941²⁾ über die Warenumsatzsteuer wird wie folgt geändert:

Art. 48 Bst. e und g

- e. Waren, die nach Artikel 14 Ziffern 3–16 und 18–24 des Zollgesetzes zollfrei oder nach Ziffer 24 zu einem ermässigten Zollansatz zugelassen werden, mit Ausnahme der in Ziffer 14 genannten Gegenstände für Unterricht und Forschung und der der Untersuchung und Behandlung von Patienten dienenden Instrumente und Apparate für öffentliche oder gemeinnützige Spitäler und Pflegeanstalten;
- g. Retourwaren schweizerischer Herkunft im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Zollgesetzes, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind. Die Steuerbefreiung erfolgt auf dem Rückerstattungsweg; das Verfahren richtet sich nach Artikel 49 Absatz 4. Beträge unter 10 Franken werden nicht rückerstattet;

III

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 641.20

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 6. Oktober 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 6. Oktober 1972

Der Vizepräsident: **Lampert**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend *Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.*

Bern, den 6. Oktober 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 13. Oktober 1972

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Januar 1973

Zollgesetz (ZG) Änderung vom 6. Oktober 1972

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1972
Date	
Data	
Seite	1049-1055
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.